

Liebe Eltern der Klassen 1 bis 6!

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hält für die unterrichtsfreie Zeit in den Osterferien eine Betreuung für die Kinder der Klassenstufen 1 bis 6 aufrecht. Für uns als Schule ist es eine wichtige Aufgabe, Ihnen im Bereich der Kundenbetreuung den Rücken freizuhalten.

Anspruch auf eine Betreuung haben Kinder, bei denen **beide Eltern** oder **ein alleinerziehender Elternteil** in einem Bereich arbeitet, der für die Aufrechterhaltung **kritischer Infrastrukturen** notwendig ist und diese Eltern **keine Alternativ-Betreuung** ihrer Kinder organisieren können.

Zu den **kritischen Infrastrukturen** nach **Erlass** zum Vorgehen zur Einstellung des Unterrichtsbetriebs an den Schulen in Schleswig-Holstein zählen folgende Bereiche:

- Energie – Strom, Gas, Kraftstoffversorgung etc. (§ 2 BSI-KritisV),
- Wasser: Öffentliche Wasserversorgung, öffentliche Abwasserbeseitigung (§ 3 BSI-KritisV),
- Ernährung, Hygiene (Produktion, Groß- und Einzelhandel) – inkl. Zulieferung, Logistik (§ 4 BSI-KritisV),
- Informationstechnik und Telekommunikation – insb. Einrichtung zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze (§ 5 BSI-KritisV),
- Gesundheit - Krankenhäuser, Rettungsdienst, Pflege, ggf. Niedergelassener Bereich, Medizinproduktehersteller, Arzneimittelhersteller, Apotheken, Labore (§ 6 BSI-KritisV),
- Finanzen - ggf. Bargeldversorgung, Sozialtransfers (§ 7 BSI-KritisV),
- Transport und Verkehr – Logistik für die KRITIS, ÖPNV (§ 8 BSI-KritisV),
- Entsorgung (Müllabfuhr),
- Medien und Kultur - Risiko- und Krisenkommunikation,
- Staat und Verwaltung – Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung (Regierung und Verwaltung, Parlament), Polizei, Feuerwehr, Katastrophenschutz, Justiz, Veterinärwesen, Küstenschutz sowie
- Grundschullehrkräfte (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden), Sonderpädagoginnen an Förderzentren mit Internatsbetrieb, in Kindertageseinrichtungen Tätige (soweit diese zur Aufrechterhaltung der Notbetreuung im Sinne dieser Verfügung eingesetzt werden).

Dabei sind in den o.a. Bereichen nur Personen erfasst, deren **Tätigkeit** für die **Kernaufgaben der Infrastruktur relevant** ist.

Die Eltern haben dies durch die **Angabe ihres Berufes gegenüber der Schule zu dokumentieren**. Hierfür ist eine **Bescheinigung des jeweiligen Betriebes** für uns **notwendig**. Ohne eine entsprechende Bescheinigung können wir keine Betreuung gewährleisten. Diesen Nachweis senden Sie bitte in Kopie mit dem beigelegten Formblatt per Fax oder per E-Mail an die Schule zurück. Das Formblatt bringen Sie bitte am ersten Tag der Betreuung mit in die Schule.

Für die **Organisation** in der Schule am Betreuungstag bedeutet das, dass Eltern ihr zu betreuendes Kind **persönlich** im **Sekretariat** übergeben müssen.

Liebe Eltern, ich möchte Sie auf folgende Informationen aus der Allgemeinverfügung zum Verbot und zur Beschränkung von Kontakten in besonderen öffentlichen Bereichen auf dem Gebiet des Kreises Herzogtum Lauenburg, durch den Landrat Dr. Mager vom 15.03.2020 hinweisen:

„Kinder und Jugendliche sind **besonders schutzbedürftig**. Dabei ist die Übertragungsfahr bei Kindern besonders hoch, weil kindliches Spiel in den frühkindlichen Einrichtungen regelmäßig einen spontanen engen körperlichen Kontakt der Kinder untereinander mit sich bringt. Nach den bisherigen Erkenntnissen erkranken Kinder nicht schwer an COVID-19. Sie können aber ebenso wie Erwachsene, ohne Symptome zu zeigen, Überträger des Coronavirus SARS-CoV-2 sein.

Die Anordnung der **Schließung** dient deshalb insbesondere dem Zweck, eine **Ausbreitung** von **COVID-19 zeitlich und räumlich zu verlangsamen** und in der **gegenwärtigen** Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle **zu entkoppeln**. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um die Verbreitung der Infektion im Bereich der Kinderbetreuung zu unterbinden.

Bei der **Betreuung** von **Kindern** sowohl in Gebäuden, als auch im Freien ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung von COVID-19 begünstigenden Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen:

- räumliche Nähe der Personen,
- erschwerte Einhaltung disziplinierter Hygienemaßnahmen,
- es ist wahrscheinlicher, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung betroffen würden, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten ist zudem abhängig vom Alter und der Möglichkeit zur Übernahme von (Eigen-)Verantwortung und bedarf daher bei Kindern noch einer entwicklungsangemessenen Unterstützung durch Erwachsene. Diese Unterstützung kann in den Einrichtungen mit einer Vielzahl an betreuten Kindern seitens der Aufsichtspersonen nicht immer ununterbrochen sichergestellt werden. Vielmehr sehen die Räume in den Einrichtungen in aller Regel Rückzugsmöglichkeiten vor. Daher kann schon räumlich eine lückenlose Überwachung nicht immer gewährleistet werden. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb der Einrichtung verbreiten und diese, sowohl von den betreuten Kindern als auch von den Betreuungspersonen, nach Hause in die Familien getragen werden.“

Für eine Betreuungssituation bedeutet das, dass die betreuenden Lehrkräfte sich entsprechend schützen und es zu Kleinstgruppen mit entsprechendem Abstand zu anderen Gruppen kommen wird. Über die an der Schule vorhandenen Desinfektionsmittel hinaus, können wir als Schule nichts weiter anbieten.

Sollten Sie Betreuungsbedarf anmelden, sprechen sie bitte eingehend mit Ihrem Kind über die notwendig einzuhaltenden Hygiene- und Verhaltensregeln.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Andreas Korte  
Schulleiter